

Gemeinde Eisdorf

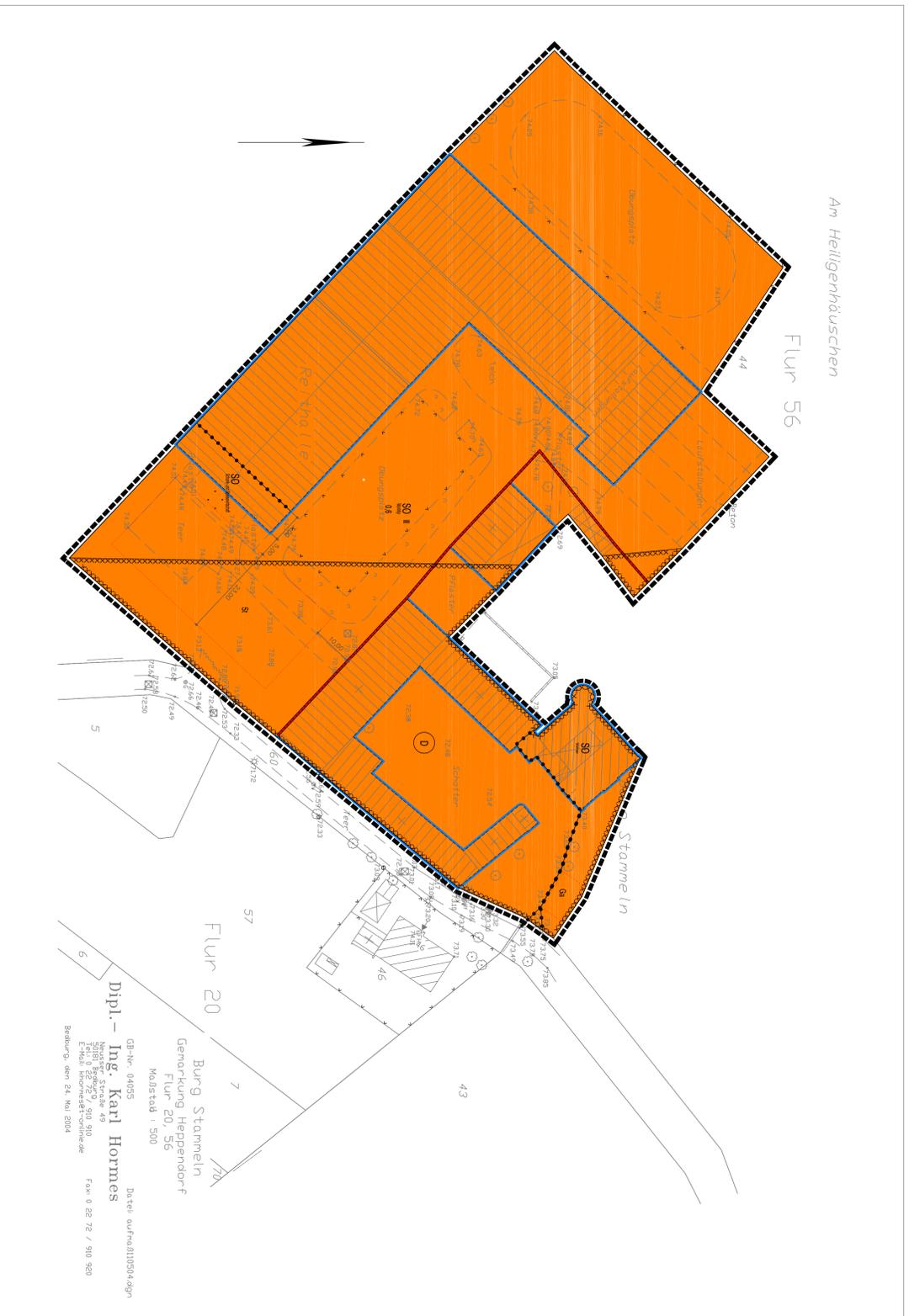
Bebauungsplan Nr. 105

Änderung

"Bereich der Burg Stammeln"

_____ Ausfertigung

Maßstab 1:500



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I. S. 3782)
 - Bauzonungsverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 486)
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982/SGV. Nr. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 786)

- B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung**
 Festgesetzt wird „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauZO mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“
 Im So₁ – Gebiet ist auch Wohnnutzung zulässig.
 Im So₂ – Gebiet ist auch eine Schank- und Speisewirtschaft zulässig.
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b**
 Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
 Als Ausgleich für den durch die Errichtung der Garagen bedingter Eingriff sind 2 Obstbäume im Bereich der abgerissenen Garage und weitere 8 Obstbäume innerhalb der Parkanlage in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu pflanzen.

AUSFERTIGUNGSBEZUG
 Dieser Plan ist gemäß § 7 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eisdorf am 14.12.2004 als Satzung beschlossen worden.
 Eisdorf, den 17.08.2004

(Ratsmitglied) (Bürgermeister)

SATZUNGSBEZUG
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.
 Eisdorf, den 14.12.2004

(Ratsmitglied) (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG
 Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme wurden bekannt gemacht.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.
 Eisdorf, den 20

(Bürgermeister)

TABELEBETRIEBUNG
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist vom 08.05.2004 bis 08.07.2004 durchgeführt worden.
 Eisdorf, den 20

(Ratsmitglied) (Bürgermeister)

OFFENLEGUNGSBEZUG
 Dieser Plan ist gemäß § 12 BauGB am 17.08.2004 vom Bau- und Planungsausschuss Rat der Gemeinde Eisdorf zur Offenlage beschlossen.
 Eisdorf, den 17.08.2004

(Ratsmitglied) (Bürgermeister)

OFFENLEGUNGSBEZUG
 Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.10.2004 bis 23.11.2004 öffentlich ausgelegt.
 Die Offenlegung wurde am 15.10.2004 öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB vom 08.07.2004 zur Offenlegung benachrichtigt.
 Eisdorf, den 04.10.2004

(Bürgermeister)

PLANLAGE
 Es wird festgestellt, dass die Darstellung mit dem Bebauungsplan Nr. 105 am 14.12.2004 in der Fassung der statischen Planung genehmigt ist.
 _____ den 20

(Bürgermeister)

Legende

Signalfeld gemäß der Verordnung über die Auszeichnung von Bauwerken (Verordnung über die Auszeichnung von Bauwerken) (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZO 90)

- Art der baulichen Nutzung
 - SO 14.2. Sonstiges Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 - 04 2.5. Grundflächenzahl
 - 27. Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baualter, Baumgruppen
 - 3.5. Baugruppe
- Regulierung für die Straßenführung und für den Denkmalschutz
 - 14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - 14.2. Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen
 - 15.3. Umgrenzung von Flächen für Mehrfamilien, Siedlungs, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - SI Siedelsitze
 - Ga Garagen
 - 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruppen, oder Abgrenzung des Kalles der Nutzung innerhalb eines Baugruppen
- 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

